

POLIZEIVERORDNUNG



vom ~~25. Juni 2012~~ 26. April 2021
Entwurf Stand 14.04.2021

- gegen umweltschädliches Verhalten,
 - Belästigung der Allgemeinheit,
 - zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen
 - und über das Anbringen von Hausnummern
- (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)



Inhalt

I)	ALLGEMEINE REGELUNG	3
§ 1	Begriffsbestimmungen	3
II)	SCHUTZ GEGEN LÄRMBELÄSTIGUNG	3
§ 2	Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.	3
§ 3	Nachtruhe	3
§ 4	Lärm und Gaststätten	4
§ 5	Lärm durch Fahrzeuge	4
§ 6	Wertstoffsammelbehälter	4
§ 7	Lärm von Sport- und Spielplätzen	4
§ 8	Haus- und Gartenarbeiten	4
§ 9	Lärm durch Tiere	5
III)	UMWELTSCHÄDLICHES VERHALTEN UND BELÄSTIGUNG DER ALLGEMEINHEIT	5
§ 10	Abspritzen von Fahrzeugen	5
§ 11	Benutzung öffentlicher Brunnen	5
§ 12	Verkauf von Lebensmitteln im Freien	5
§ 13	Gefahren durch Tiere	5
§ 14	Verunreinigung durch Hunde	5
§ 15	Taubenfütterungsverbot	5
§ 16	Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.	5
§ 17	Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen	6
§ 18	Schutz vor Verunreinigungen	6
§ 19	Aufstellen von Zelten und Wohnwagen/-mobilen	6
§ 20	Bienenhaltung	7
§ 21	Belästigung der Allgemeinheit	7
IV)	SCHUTZ DER GRÜN- UND ERHOLUNGSANLAGEN	7
§ 22	Ordnungsvorschriften	7
V)	BEKÄMPFUNG VON RATTEN	8
§ 23	Anzeige- und Bekämpfungspflicht	8
§ 24	Bekämpfungsmittel und Schutzvorkehrungen	8
§ 25	Duldungspflichten	9
§ 26	Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen	9
VI)	ANBRINGEN VON HAUSNUMMERN	9
§ 27	Hausnummern	9
VII)	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
§ 28	Zulassung von Ausnahmen	9
§ 29	Ordnungswidrigkeiten	10
§ 30	Inkrafttreten	12



Aufgrund von § ~~40~~17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § ~~48~~26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom ~~13. Januar 1992~~06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1) ~~zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195, 1092)~~ wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

I) ALLGEMEINE REGELUNG

§ ~~2~~ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen.
- (4) Öffentliche Belästigungen im Sinne von § 21 liegen vor, wenn durch auffallende Verhaltensweisen Personen oder öffentliche Belange erheblich gestört werden. Der bloße Aufenthalt erfüllt diese Voraussetzungen nicht und rechtfertigt im Rahmen einer jeweils notwendigen Einzelfallentscheidung deshalb keine Maßnahme auf der Grundlage des § 21.

II) SCHUTZ GEGEN LÄRMBELÄSTIGUNG

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 2. für amtliche Durchsagen.

§ 3 Nachtruhe

- (1) Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch Singen, Schreien oder Grölen zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht die Straßenverkehrsordnung Anwendung findet.



(2) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von Absatz 1 zulassen. Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung auf historischen oder kulturellen Umständen beruht oder sonst von besonderer kommunaler Bedeutung ist und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft überwiegt.

§ 3 § 4 Lärm und Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 5 Lärm durch Fahrzeuge

Auch außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist es verboten, in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäude

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen.

§ 6 Wertstoffsammelbehälter

Wertstoffsammelbehälter im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) dürfen nur werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 5 § 7 Lärm von Sport- und Spielplätzen

§ 4 Abs. 1 wurde um einen neuen Satz 2 ergänzt, der entsprechend der Neuregelung im § 22 BImSchG klarstellt, dass der Lärm, der von Kinderspielplätzen ausgeht, grundsätzlich keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt.

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 8.00 Uhr ~~und~~ sowie zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr nicht ~~benützt~~ benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 6 § 8 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV -) bleiben unberührt.



§ 8 § 9 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

III) UMWELTSCHÄDLICHES VERHALTEN UND BELÄSTIGUNG DER ALLGEMEINHEIT

§ 9 § 10 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 13 § 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 15 § 13 Gefahren durch Tiere

- (3) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (4) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (6) Die Gemeinde kann zum Schutz von brütenden Wildvögeln zeitlich befristet auch im Außenbereich Gebiete festlegen, in denen Hunde an der Leine geführt werden müssen. Die Festlegung dieser Gebiete wird ortsüblich bekannt gemacht.

§ 16 § 14 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 17 § 15 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 18 § 16 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

~~Übel riechende~~ Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.



§ 17 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist. Weiteres zur Erlaubnis regelt die Satzung über die Erlaubnis und die Gebühren der Plakatierung auf öffentlichen Grundstücken sowie dem öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Starzach.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 17 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 18 Schutz vor Verunreinigungen

Öffentliche Straßen, Wege, Plätze oder Grün- und Erholungsanlagen sowie die dazu gehörenden Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden. Es ist insbesondere verboten,

- (1) Verpackungen, Flaschen, Abfälle, Kaugummi, Zigaretten(-kippen), Aschenbecher und andere Gegenstände auf die Straße oder auf andere, der Öffentlichkeit zugängliche Flächen, in Grün- oder Erholungsanlagen oder in die freie Landschaft fallen zu lassen, wegzuworfen, zu entleeren, zu zertrümmern oder sich ihnen in anderer Weise zu entledigen. Geschieht dies beabsichtigt oder unbeabsichtigt, sind die Verpackungen, Flaschen, Abfälle, Kaugummi, Zigaretten, Asche, Scherben oder andere Gegenstände aufzuheben und ordnungsgemäß zu entsorgen,
- (2) zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen, Mülleimer oder Abfälle, sowie der Öffentlichkeit zugängliche Papierkörbe, Mülleimer oder ähnliche Behältnisse auszuschütten, zu zerstreuen oder zu zerfleddern,
- (3) Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Papierkörbe, Abfall- und Wertstoffbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehäuschen, Blumenkästen, Spielgeräte etc., Verkehrs- oder sonstige Hinweisschilder zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen, zu beschmieren oder zu bekleben. Geschieht dies dennoch, ist der Verursacher im Einvernehmen mit dem Berechtigten zur Beseitigung verpflichtet.

§ 19 Aufstellen von Zelten und Wohnwagen/-mobilen

- (1) Zelte und Wohnwagen/-mobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen.



Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

(2) Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes, des Landeswaldgesetzes und der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 20 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden

§ 20§ 21 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. ~~4.~~ der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
 5. ~~5.~~ Gegenstände wegzuerwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

IV) SCHUTZ DER GRÜN- UND ERHOLUNGSANLAGEN

§ 22 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;~~z~~
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern;~~z~~
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch ~~die Ruhe Dritter gestört oder Besucher Dritte~~ erheblich belästigt werden können;~~z~~
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;~~z~~
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;~~z~~
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;~~z~~
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;~~z~~
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;~~z~~



9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu ~~benützen~~ benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) / oder Inline-Skating / zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren.
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden. betreten und benutzt werden, soweit keine andere Regelung durch entsprechende Beschilderung angeordnet bzw. zugelassen wird. Ausgenommen von der Altersbegrenzung sind Begleitpersonen von Kindern. Die Altersbegrenzung gilt nicht für die Benutzung von Tischtennisplatten, Kleinspielfeldern und Boulebahnen.
- (3) Auf Kinderspielplätzen sind das Rauchen sowie der Konsum von alkoholhaltigen Getränken untersagt.

V) BEKÄMPFUNG VON RATTEN

§ 23 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

(1) Eigentümer von

1. bebauten Grundstücken
2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaften
3. Lagerplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben, Dämmen und Friedhöfen
4. Eisenbahnanlagen

innerhalb geschlossener Ortschaften sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, dies unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.

- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt ist, neben dem Eigentümer, für die Rattenbekämpfung verantwortlich.
- (3) Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 24 Bekämpfungsmittel und Schutzvorkehrungen

- (1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden können. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart einer nach § 23 verpflichteten Person oder deren Beauftragten auslegen.



(4) Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 25 Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 23 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinem Grundstück zu dulden.

§ 26 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortpolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 23 verpflichteten Personen für das ganze oder Teile des Gemeindegebiets anordnen. In der Anordnung ist ein Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung nach Absatz 1 haben die nach § 23 verpflichteten Personen zu tragen.
- (4) Auf Antrag kann die Ortpolizeibehörde solche Grundstücke von der Bekämpfung ausnehmen, auf denen die nach § 23 verpflichtete Person eine Rattenbekämpfung durch ein sachkundiges Schädlingsbekämpfungsunternehmen selbständig ausführen lässt.

VI) ANBRINGEN VON HAUSNUMMERN

§ 27 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, ~~so weit~~soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

VII) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.



§ 30§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § ~~18~~26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört,
 - 2.3. entgegen § 4 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 4. ~~entgegen § 4~~ entgegen § 5 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- oder Garagentüren unnötig oder übermäßig laut schließt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht und mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
 5. entgegen § 6 öffentliche Wertstoffsammelbehälter benutzt,
 - 3.6. entgegen § 7 Abs. 1 Sport- und Spielplätze ~~benützt~~benutzt,
 - 4.7. entgegen § ~~5~~8 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt, die zu erheblichen Belästigungen Anderer führen können,
 - 5.8. entgegen § ~~6~~9 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 - 6.9. entgegen § ~~7~~10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
 - 7.10. entgegen § ~~8~~11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 - 8.11. entgegen § ~~9~~12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht ~~bereit hält~~bereithält,
 - 9.12. entgegen § ~~10~~13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 - 10.13. entgegen § ~~11~~13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 - 11.14. entgegen § ~~12~~13 Abs. 3 ~~und 4~~ Hunde frei umherlaufen lässt,
 - 12.15. entgegen § ~~13~~14 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 - 13.16. entgegen § ~~14~~15 Tauben füttert,
 - 14.17. entgegen § ~~15~~ ~~überriechende~~16 ~~überriechende~~ Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 - 15.18. entgegen § ~~16~~17 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § ~~17~~17 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 19. entgegen § ~~18~~18 öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt,
 20. entgegen § 19 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
 21. entgegen § 20 Bienenstände aufstellt,



- ~~16.~~22. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
- ~~17.~~23. entgegen § ~~15~~21 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
- ~~18.~~24. entgegen § ~~15~~21 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
- ~~19.~~25. entgegen § ~~15~~21 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
- ~~20.~~26. entgegen § ~~15~~21 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
- ~~21.~~27. entgegen § ~~16~~22 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
- ~~22.~~28. entgegen § ~~16~~22 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperrren überklettert,
- ~~23.~~29. entgegen § ~~16~~22 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
- ~~24.~~30. entgegen § ~~16~~22 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
- ~~25.~~31. entgegen § ~~16~~22 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
- ~~26.~~32. entgegen § ~~16~~22 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
- ~~27.~~33. entgegen § ~~16~~22 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
- ~~28.~~34. entgegen § ~~16~~22 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
- ~~29.~~35. entgegen § ~~16~~22 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte ~~benützt~~benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) / oder Inline-Skating / betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
- ~~30.~~36. entgegen § ~~16~~22 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
- ~~31.~~37. entgegen § ~~16~~22 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
- ~~38.~~ entgegen § ~~17~~23 Abs. 1 und 2 als Verpflichteter, festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und keine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahme nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Ratten vernichtet sind,
- ~~39.~~ vor Beginn einer Rattenbekämpfung die in § 23 Abs. 3 genannten Abfallstoffe nicht entsprechend dieser Vorschrift entfernt,
- ~~40.~~ die in § 24 normierten Schutzvorkehrungen nicht beachtet,
- ~~41.~~ als Verpflichteter entgegen § 25 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung



das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 26 angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,

~~32.~~42. entgegen § 27 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

~~33.~~43. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § ~~27~~ Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § ~~27~~ Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, ~~so weit~~soweit eine Ausnahme nach § ~~28~~ zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § ~~26~~ Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

~~§ 31~~ § 30 § 20 — Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am ~~01. Juli 2012~~Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die frühere Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten zum Schutze der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) der Gemeinde Starzach vom ~~24. Januar 2005~~25. Juni 2012 außer Kraft.

Starzach, den ~~25. Juni 2012~~27.04.2021

Ortspolizeibehörde

Thomas Noé
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

VERFAHRENSVERMERKE:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am ~~25. Juni 2012~~26. April 2021 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am xx.xx.xxxx öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am xx.xx.xxxx in Kraft getreten (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt Tübingen mit Bericht vom xx.xx.xxxx vorgelegt (§ 16 PolG).



| Starzach, den xx.xx.xxxx
